

SCIC-NRT

**T710 Beförderungsbestimmungen SCIC-
NRT**

Ausgabe 11.12.2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| SCIC-NRT | 1 |
| T710 Beförderungsbestimmungen SCIC-NRT | 1 |
| Ausgabe 11.12.2016 | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 10 Reisegepäck International..... | 3 |
| 10.0 Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 10.0.0 Definition Reisegepäck | 3 |
| 10.0.1 Zugelassene und ausgeschlossene Gegenstände | 3 |
| 10.0.2 Annahme, Beförderung, Auslieferung | 4 |
| 10.0.3 Unregelmässigkeiten | 4 |
| 10.0.4 Haftung..... | 4 |
| 10.0.5 Fahrausweise..... | 5 |
| 10.0.6 Zollformalitäten | 5 |
| 10.1 Angebote | 5 |
| 10.1.0 Reisegepäck International | 5 |
| 10.1.0.0 Bedienpunkte | 5 |
| 10.1.0.1 Abfertigung und Verrechnung..... | 6 |
| 10.1.0.2 Preise | 6 |
| 10.1.1 Reisegepäck International Tür zu Tür | 6 |
| 10.1.1.0 Bedienpunkte | 6 |
| 10.1.1.1 Abhol- und Zustellzeiten | 7 |
| 10.1.1.2 Bestellfristen | 7 |
| 10.1.1.3 Abfertigung und Verrechnung..... | 7 |
| 10.1.1.4 Preise | 8 |
| 10.2 Länderspezialitäten | 8 |
| 10.2.0 Deutschland | 8 |

10 Reisegepäck International

10.0 Allgemeine Bestimmungen

Angebote

Reisegepäck International Reisegepäck International Tür zu Tür

Länderspezialitäten

Deutschland

10.0.0 Definition Reisegepäck

10.0.0.000 Als Reisegepäck gelten insbesondere Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind und im Zusammenhang mit einer Ferienreise oder einem Ausflug stehen. Die maximale Abmessung beträgt 1.2 x 0.80 x 1.0 m und das Einzelstückgewicht höchstens 25 kg.

Pro Person werden höchstens 3 Gepäckstücke akzeptiert.

10.0.0.001 Begleitetes Reisegepäck kann nach Deutschland abgefertigt werden. Es sind unbedingt die länderspezifischen Angaben zu beachten.

10.0.0.002 Im Ausland wird Reisegepäck nur nach jenen schweizerischen Stationen abgefertigt, welche für den Gepäckverkehr geöffnet und im Verkaufssystem der betreffenden Bahn programmiert sind.

10.0.0.003 Unter begleitetem Reisegepäck versteht man Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Reise benötigt werden.

10.0.1 Zugelassene und ausgeschlossene Gegenstände

10.0.1.000 Das zu transportierende Reisegepäck muss zweckmässig verpackt werden. Dazu eignen sich:

- Taschen, Koffer, Säcke, Kartonschachteln, Körbe, Futterale und Plastikhüllen
- Leere Verpackungen sind ebenfalls zum Transport als Reisegepäck zugelassen

Länderspezifische Beförderungsbedingungen über Kinderwagen, Rollstühle, Skis, Snowboards.

10.0.1.001 Gegenstände mit spezieller Verpackungspflicht

- Skis und Skischuhe separat je Paar in der entsprechenden Plastikhülle des Transportunternehmens
- mehrere Paar in privaten Säcken bis zum Höchstgewicht von 25 kg
- 1 Snowboard je Plastikhülle des Transportunternehmens oder mehrere in privaten Säcken bis max. 25 kg

10.0.1.002 Von der Beförderung ausgeschlossen sind Kartonbehälter, schwere, lange und sperrige Gegenstände sowie die im T601 «Reisegepäck und Fluggepäck» und in der Zollerklärung

aufgeführten Güter.

10.0.1.003 Es sind unbedingt die länderspezifischen Angaben ab Ziffer 10.2 zu beachten.

10.0.2 Annahme, Beförderung, Auslieferung

10.0.2.000 Jedes Gepäckstück muss mit der genauen Adresse und der Telefonnummer versehen sein

10.0.2.001 Bei Abfertigung bereits festgestellte Defekte sind auf der Etiketle zu notieren.

10.0.2.002 Die Transportunternehmung ist nicht verpflichtet, Gepäckstücke anzunehmen,

- die ungenügend verpackt sind,
- deren Beschaffenheit mangelhaft ist
- die Spuren von Beschädigungen aufweisen

Werden sie trotzdem zur Beförderung angenommen, muss die Transportunternehmung auf der Gepäckabfertigung einen entsprechenden Vermerk anbringen. Die Entgegennahme des Empfangsscheins durch den Kunden gilt als Anerkennung der Mängel.

10.0.2.003 Die Annahme von Gepäckstücken ist ebenfalls zu verweigern, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass andere Gepäcksendungen Schaden nehmen könnten.

10.0.2.004 Die Bahnen behalten sich vor, Reisegepäck über einen anderen als vorgesehenen Weg oder mit einem anderen Verkehrsmittel zu befördern.

10.0.2.005 Die Auslieferung erfolgt spätestens 4 Arbeitstage nach Abfertigung.

10.0.2.006 Bei der Auslieferung auf der **Bestimmungsstation** resp. an der **Bestimmungsadresse** des Reisenden können Gebühren erhoben werden.

10.0.3 Unregelmässigkeiten

10.0.3.000 Unregelmässigkeiten werden nach dem «Handbuch Schadenfälle im Gepäckverkehr» behandelt.

10.0.4 Haftung

10.0.4.000 Die Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung und Verspätung richtet sich im direkten Bahn-/Automobilverkehr nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) und der jeweils gültigen Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung.

10.0.4.001 Kann nicht festgestellt werden, wo der Schaden eingetreten ist, so gelten die Haftungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) und der jeweils gültigen Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung.

10.0.4.002 Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; dies insbesondere in Erwägung, dass das Gewicht des transportierten Gepäcks bei der Aufgabe nicht ermittelt wird:

- Bei verspäteter Ablieferung haftet die AGA (Alliance Groupe Assistance) - Versicherung grundsätzlich für den nachgewiesenen Schaden (Noteinkäufe z.B. Toilettenartikel, Skimiete etc. mit Quittung belegbar) bis zu CHF 200.- pro Gepäckstück und je angefangene 24 Stunden Lieferzeitüberschreitung, längstens aber für 14 Tage (Maximalhaftung bis CHF 2'000.-, analog Totalverlust). Die Versicherungsprämie ist im Beförderungspreis inbegriffen.
- Bei Verlust oder Beschädigung haftet die AGA - Versicherung grundsätzlich für den

nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von CHF 2'000.- je Stück. Die Versicherungsprämie ist im Beförderungspreis inbegriffen.

10.0.4.003 Bei Beschädigung von Skis, Skischuhen oder Snowboards, haftet die Bahn nur, wenn diese Gegenstände vorschriftsgemäss verpackt wurden.

10.0.4.004 Im Falle von höherer Gewalt sind die Bahnen von ihrer Haftung befreit. Als "höhere Gewalt" gelten alle ohne Verschulden der Bahnen oder seiner Hilfspersonen unvorhersehbaren eingetretenen Ereignisse (bspw. extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, unvorhersehbare Strassensperrungen, Umweltkatastrophen), welche die SBB AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten.

10.0.4.005 Weitergehend wird, sofern gesetzlich zulässig, jegliche Haftung wegbedungen.

10.0.4.006 Stellt der Kunde erst nach der Auslieferung seines Gepäcks eine äusserlich nicht erkennbare Beschädigung oder einen Teilverlust fest, so ist der Schaden innert drei Tagen schriftlich bei der SBB (Adresse: SBB AG, Kundendialog, Postfach, 3000 Bern 65) einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche.

10.0.5 Fahrausweise

10.0.5.000 Reisedokumente und Reiseweg

Reisegepäck wird nur gegen Vorlage eines gültigen Fahrausweises für die entsprechende Strecke zur Beförderung angenommen. Durch die zunehmend verbreitete Nutzung von Mobile- und Onlinetickets wird auf eine kulante und pragmatische Durchsetzung dieser Bestimmung hingewiesen.

10.0.5.001 Vermerke auf Fahrausweisen

- Die Fahrausweise sind auf der Rückseite mit dem Vermerk «Gepäck» und dem Stationsdatumstempel zu versehen

Bei Benützung von Autoreisezügen kann Reisegepäck von und nach anderen Destinationen als jenen auf dem Fahrausweis abgefertigt werden. Diese müssen jedoch im gleichen Land liegen, wie der Verlade- oder Entladebahnhof.

10.0.6 Zollformalitäten

10.0.6.000 Die Reisenden müssen sich selbst über die aktuellen Zollbestimmungen informieren.

10.0.6.001 Die vom Reisenden ausgefüllte und unterschriebene «Zollerklärung für Reisegepäck» wird mit der Etikette in die entsprechende Hülle gesteckt. Pro Gepäckstück wird eine Zollerklärung benötigt.

10.0.6.002 Die Angaben auf der Zollerklärung sind verbindlich.

10.0.6.003 Die Reisenden sind darauf hinzuweisen, dass Reisegepäck vom Zoll zurückbehalten werden kann.

10.1 Angebote

10.1.0 Reisegepäck International

10.1.0.0 Bedienpunkte

10.1.0.0.000 Alle für den Gepäckversand geöffneten Stationen entsprechen dem Anwendungsbereich „Reisepäck“ im T601 „Reisegepäck und Fluggepäck“.

10.1.0.1 Abfertigung und Verrechnung

10.1.0.1.000 Die Gepäckabfertigungen werden über die Web - Applikation „Gepäckshop“ (Basis Internet) erstellt und inkl. Etiketten über einen herkömmlichen Drucker ausgedruckt. Einträge über Bestimmung, Abgang, Preis, Versicherung, Etikette, Empfangsschein etc. werden direkt in der Eingabemaske der Software eingegeben. Die Verkaufsstellen erhalten dafür eine entsprechende URL-Adresse.

10.1.0.1.001 Bei Fragen zur Software oder bei Unterbrüchen und Störungen:

- Disposition CompanyMail, Transport & Logistik
- Tel 051 222 28 28 (täglich von 7 bis 23 Uhr)
- E-Mail: XP380 / dispo.railbaggage@sbb.ch

10.1.0.1.002 **Verrechnung:**

Es wird der Prisma-(Verrechnungs-) Artikel „11899 Reisegepäck“ verwendet

10.1.0.1.003 Für „Reisegepäck International“ ist kein Vorverkauf möglich.

10.1.0.2 Preise

10.1.0.2.000 Höchstens 3 Stück pro Reisender; Höchstgewicht pro Stück 25 kg.

| | |
|---|--------------------|
| Preise pro Gepäckstück | CHF |
| Koffer, Taschen, Schlitten, private Skisäcke, Kinderwagen (unbeladen) | 12.- ¹⁾ |
| Skis, Skischuhe, Snowboard (verpackt in TU-Sack, 1 Paar pro Sack) | 12.- ¹⁾ |
| Preise pro Sendung (zusätzlich zu den Stückpreisen) | CHF |
| Pauschale "International" | 40.- ²⁾ |

1) im Transportpreis inbegriffen: AGA- Transportversicherung, Schadendeckung bis max. CHF 2'000.-

2) Pauschale unabhängig der Anzahl Gepäckstücke pro Sendung

10.1.1 Reisegepäck International Tür zu Tür

10.1.1.0 Bedienpunkte

10.1.1.0.000 Mögliche Abhol- und Zustellpunkte sind generell alle durch eine Strasse oder Bergbahn unmittelbar erschlossenen Postadressen in der Schweiz und Liechtenstein.

10.1.1.0.001 Für folgende autofreien Ortschaften gelten möglicherweise abweichende Bedingungen / Einschränkungen (Liste nicht abschliessend):

- 3823 Wengen
- 3825 Mürren
- 3906 Saas - Fee
- 3913 Rosswald

- 3914 Belalp (Blatten)
- 3918 Lauchernalp
- 3920 Zermatt
- 3925 Grächen
- 3984 Fiesch - Eggishorn
- 3987 Riederalp
- 3992 Bettmeralp
- 6064 Melchsee - Frutt (Kerns)
- 7153 Falera
- 8784 Braunwald

10.1.1.1 Abhol- und Zustellzeiten

10.1.1.1.000 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage.

10.1.1.1.001 Der Kunde muss bei der Buchung für Abholung und Zustellung ein Zeitfenster von je max. sechs Stunden auswählen. Folgende Zeitfenster stehen im Allgemeinen zur Auswahl:

- 07.00 bis 12.00 Uhr
- 12.00 bis 18.00 Uhr
- 18.00 bis 23.00 Uhr

10.1.1.1.002 Für Postadressen, die nur mit einer Bergbahn erreichbar sind, können in Abhängigkeit der Betriebszeiten der Bergbahn je nach dem nicht alle Zeitfenster angeboten werden.

10.1.1.1.003 Für Postadressen, welche in einer autofreien Destination liegen, werden folgende Zeitfenster nicht angeboten:

- Abholung: 18.00 bis 23.00 Uhr
- Zustellung: 07.00 bis 12.00 Uhr

10.1.1.1.004 Der Transporteur avisiert am Vortag der Abholung zwischen 14.00 und 20.00 Uhr per Telefon die beiden Zeitfenster für Abholung und Zustellung.

10.1.1.2 Bestellfristen

10.1.1.2.000 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen. Bestellungen sind maximal 60 Tage im Voraus möglich.

10.1.1.3 Abfertigung und Verrechnung

10.1.1.3.000 Die Gepäckabfertigungen werden über die Web - Applikation „Gepäckshop“ (Basis Internet) erstellt und inkl. Etiketten über einen herkömmlichen Drucker ausgedruckt. Einträge über Bestimmung, Abgang, Preis, Versicherung, Etikette, Empfangsschein etc. werden direkt in der Eingabemaske der Software eingegeben. Die Verkaufsstellen erhalten dafür eine entsprechende URL-Adresse.

10.1.1.3.001 Bei Fragen zur Software oder bei Unterbrüchen und Störungen:

- Disposition CompanyMail, Transport & Logistik
- Tel 051 222 28 28 (täglich von 7 bis 23 Uhr)
- E-Mail: XP380 / dispo.railbaggage@sbb.ch

10.1.1.3.002 Verrechnung: Es wird der Prisma-(Verrechnungs-) Artikel „11900 Reisegepäck Tür zu Tür“ verwendet.

10.1.1.3.003 Für „Reisegepäck International Tür zu Tür“ ist ein Vorverkauf möglich.

10.1.1.4 Preise

10.1.1.4.000 Höchstens 3 Stück pro Reisender; Höchstgewicht pro Stück 25 kg.

| Preise pro Gepäckstück | CHF |
|---|--------------------|
| Koffer, Taschen, Schlitten, private Skisäcke, Kinderwagen (unbeladen) | 12.- ¹⁾ |
| Skis, Skischuhe, Snowboard (verpackt in TU-Sack, 1 Paar pro Sack) | 12.- ¹⁾ |
| Preise pro Sendung (zusätzlich zu den Stückpreisen) | CHF |
| Pauschale "International" | 40.- ²⁾ |
| Pauschale "Tür zu Tür" | 40.- ²⁾ |

1) im Transportpreis inbegriffen: AGA- Transportversicherung, Schadendeckung bis max. CHF 2'000.-

2) Pauschale unabhängig der Anzahl Gepäckstücke pro Sendung

10.2 Länderspezialitäten

10.2.0 Deutschland

10.2.0.000 Abfertigung

Die Sendungen sind ausschliesslich nach dem Domizil abzufertigen. Jedes Gepäckstück ist zudem mit einer vollständigen Empfängeradresse inklusive Telefon - Nummer zu versehen.

10.2.0.001 Fahrräder und Tandems können nicht befördert werden

10.2.0.002 Das Reisegepäck wird dem Empfänger täglich, ausser an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, zugestellt. Bei vergeblicher Zustellung erfolgt eine Benachrichtigung. Eine zweite Zustellung ist gratis.

10.2.0.003 Sendungen nach Orten auf den Nordseeinseln

Sendungen nach den Nordseeinseln können durchgehend abgefertigt werden. Die Frachten für die Seestrecke und für die Domizilzustellung werden bei der Auslieferung des Gepäcks nacherhoben. Es gelten verlängerte Transportfristen, welche unter sbb.ch/gepaeck entnommen werden können.

10.2.0.004 Service - Telefon

Eventuelle Nachfragen über den Verbleib nicht auffindbarer Sendungen können an die Hermes Kundenhotline +49 (0)1806-236723, gerichtet werden.

10.2.0.005 Für den Transport Deutschland - Schweiz können die Gepäckversand - Tickets in einem der DB (Deutsche Bahn) ReiseZentren oder in einer DB Agentur gekauft werden.